

Das Recht der Revolution.

Von Franz X. Böhm, St. Gabriel, Mödling b. Wien.

1. Reichensperger hat einmal den Ausspruch getan: „Die Gewalt ist von der Zeit, das Recht ist vom Himmel und dieser ist von Ewigkeit.“ Die moderne Menschheit oder richtiger gesagt, jener Teil der Menschheit, der sich als den Träger der modernen Aufklärung betrachtet, hat mit der Lehre vom Himmel, von einem persönlichen Gott im Himmel, aufgeräumt als einem Märchen aus der Kinderstube der Menschheitsgeschichte. Damit war auch der transzendente Ursprung des Rechtes aufgegeben. An die Stelle des metaphysisch begründeten Rechtes ist die physische Gewalt getreten. Das ist die kurze Genesis des Zeitalters der Revolution, wie die letzten anderthalb Jahrhunderte schon öfter genannt worden sind. Die sogenannte Aufklärung des 18. Jahrhunderts hatte den fruchtbaren Boden geschaffen, auf dem die revolutionären Ideen aufs üppigste gedeihen konnten. Von verschiedenem Ausgangspunkte aus mußten englischer Deismus und französischer Atheismus zum gleichen Endergebnis gelangen, zur revolutionärsten aller Ideen: zur Lehre von der absoluten Autonomie des Menschen; nicht bloß der Menschheit als solcher, auch des einzelnen Individuums; einer Lehre, die in der individualistischen deutschen Philosophie ihren weiteren Ausbau gefunden und von dort aus unter dem Namen des Liberalismus die Entwicklung der Völker bis in die letzten politischen und wirtschaftlichen Ausläufer beeinflußt hat und bis heute beeinflußt. Es ist hier nicht der Ort, des weiteren einzugehen auf die Zusammenhänge zwischen diesem Zeitalter der Revolution und der großen kirchlichen Revolution des 16. Jahrhunderts, so interessant es wäre, die tieferen Wurzeln der revolutionären Ideen bloßzulegen, die zurückreichen in die Ideen Luthers und Kalvins, ja teilweise noch in die Ideenwelt der Renaissance und des Humanismus.

Einen sichtbaren Träger hatten die revolutionären Ideen in der Freimaurerei gefunden. Es bleibe dahingestellt, ob die Ziele der Freimaurerei von allem Anfang an, bei der Gründung der Großloge von London 1717, ausgesprochen revolutionär gewesen. Die Tatsache ist nicht wegzuleugnen, daß in diesem Geheimbund, der schon in den ersten zwei oder drei Dezennien sich fast über die ganze Welt verbreitete, die revolutionären Bestrebungen der Folgezeit bis auf einzelne Ausnahmen ihren geistigen Mittelpunkt erkennen lassen. Wie allgemein bekannt, hat

die Freimaurerei sich öffentlich gerühmt, daß ihre Ideen die große Revolution von 1789 beseelt haben. Sie hat es auch wiederholt als ihre Aufgabe verkündet, das Werk, das damals abgebrochen worden, weiter zur Vollendung zu führen. Welchen Anteil seitdem die internationale Maurerei mit den ihr nahestehenden Geheimbünden an den zahlreichen Revolutionen in und außer Europa gehabt, welchen Anteil sie besonders an den Revolutionen in unserer Zeit genommen, das lassen die bisher noch spärlichen Enthüllungen mehr ahnen als mit Sicherheit erkennen.

Die modernen revolutionären Ideen sind außerhalb der Kirche gewachsen und gereift, ja im betonten Gegensatz zur Kirche. Nun ist es eine Erfahrung, die sich in der Geschichte immer wieder bestätigt findet, daß mächtige Geistesströmungen abwegiger Art auch innerhalb der Kirche mehr oder weniger deutliche Wellen schlagen. Solange das kirchliche Lehramt nicht entschieden hat, solange die Grenzen zwischen Wahrheit und Irrtum nicht allen sichtbar abgesteckt sind, finden sich immer Geister, die sich täuschen lassen von dem Wahrheitschein oder auch wirklichen Wahrheitsgehalt, der selbst im verderblichsten Irrtum gefunden werden kann; Geister, die immer zu Kompromissen mit dem Gegner neigen, in der naiven Hoffnung, dadurch den Gegner für die Wahrheit zu gewinnen. Die Folge davon ist häufig eine bedauerliche Verwirrung und Unsicherheit in manchen sonst kirchlich gesinnten Kreisen. Eine ähnliche Erscheinung zeigte sich gegenüber den revolutionären Ideen unserer Zeit. Wohl hatte die Kirche einen scharfen Trennungsstrich gezogen zwischen der Wahrheit und dem Irrtum oder vielmehr den Irrtümern, auf deren Boden jene Ideen gewachsen sind; sie hat auch gewisse Lehren in dieser Richtung als unvereinbar mit der göttlichen Offenbarung verworfen. Aber damit war noch nicht die Unsicherheit behoben, die sich gegenüber diesen Fragen vielfach bemerkbar machte. Die aufwühlenden Erlebnisse des Zusammenbruches und der Nachkriegsjahre ließen jene Unsicherheit zu einer beinahe allgemeinen werden. Heute scheint es fast schon an der Tagesordnung, mit dem Gedanken an Revolution zu liebäugeln; nicht bloß bei jenen, die auf Grund ihrer materialistischen Weltanschauung im Staate nur eine Organisation von höher entwickelten Tieren erblicken können. Auch gläubige Katholiken findet man nicht selten mit dem Gedanken an gewaltsamen Umsturz in bedenklicher Weise sympathisierend. Wer die Tagespresse oder

gewisse andere Presseerzeugnisse verfolgt, wird keine besonderen Belege dafür verlangen. Der Priester nun soll Lehrer und Führer des Volkes sein. An ihn tritt die Forderung heran, auch in solchen wichtigen Fragen des öffentlichen Lebens die richtigen Grundsätze, entsprechend den Forderungen des christlichen Sittengesetzes, zu vertreten, den Zweifelnden recht zu raten, den offenkundigen Auswüchsen und Entgleisungen gegebenenfalls mit Klugheit entgegenzutreten. Für den Priester als den Lehrer und Führer des christlichen Volkes sind darum diese Zeilen zunächst geschrieben; nicht als Polemik gegen diese oder jene Anschauung im eigenen Lager, die sich bei der Untersuchung mancher hier einschlägiger Fragen im Laufe der Zeit herausgebildet hat.

2. Revolution im allgemeinen bedeutet Empörung, Auflehnung gegen eine bestehende Ordnung. In diesem allgemeinen Sinn wird der Begriff auf allen Gebieten angewendet, auf denen eine bestimmte Ordnung als herrschend angenommen wird. Eine Auflehnung gegen die bestehende Ordnung von Seite jener, die der Ordnung unterworfen sind, wird als Revolution bezeichnet. So haben wir zum Überdruß oft vernommen von Revolutionierung der Kunst, der Literatur, der Jugenderziehung u. s. w. Hier beschäftigt uns die Revolution auf politischem Gebiete. Auch diese ist eine Auflehnung von Seite der Untertanen gegen eine bestehende politische Ordnung; sei es daß die Untertanen in ihrer Gesamtheit zur Auflehnung übergehen, sei es daß nur ein Teil daran beteiligt ist, in welchem Fall es dann häufig zum Kriege mit dem andern Teil der Bürgerschaft, zum Bürgerkriege kommt. Indessen ist nicht jede Auflehnung gegen die politische Ordnung, bezw. gegen die staatliche Obrigkeit schon Revolution zu nennen. Vielmehr schließt die Revolution ihrem Begriffe nach etwas Gewaltsames in sich. Eine Auflehnung, ein Vorgehen gegen die bestehende politische Ordnung mit verfassungsmäßigen Mitteln wird niemand als Revolution bezeichnen. Selbst über die verfassungsmäßigen Grenzen hinaus ist ein Widerstand gegen die staatliche Obrigkeit oder deren Gesetze möglich, der nicht als Revolution bezeichnet werden kann, das ist der passive Widerstand. Revolution nennen wir den aktiven, gewaltsamen Widerstand gegen die staatliche Obrigkeit, die gewaltsame Auflehnung gegen die bestehende politische Ordnung; sei es um die bisherige Regierung durch eine neue zu ersetzen unter Beibehalt der bisherigen Verfassung, sei es um das ganze System zu beseitigen und ein

anderes an dessen Stelle einzuführen. Die Geschichte lehrt, daß noch jede Revolution zur Waffengewalt gegriffen hat, wenn auch in einzelnen Fällen — es sind wohl nicht häufige Ausnahmefälle gewesen — infolge besonders günstiger Verhältnisse die Waffen nicht angewendet wurden und die Revolution eine „unblutige“ geblieben ist.

3. Revolution ist gewaltsame Auflehnung gegen die staatliche Obrigkeit. Wenn wir uns hier mit der Frage nach einem Recht zur Revolution beschäftigen, dann sehen wir uns sofort vor die weitere Frage gestellt: Woher der Staat? Woher die Staatsgewalt?

Ein Großteil der modernen Staatsrechtslehrer leugnet von vornherein jeden transzendentalen Ursprung des Staates wie der Staatsgewalt. Dazu gehören selbstverständlich alle, die mit ihrer Weltanschauung im Lager einer materialistisch-atheistischen Philosophie zu finden sind. Die staatsrechtlichen Anschauungen dieser Richtung erscheinen im wesentlichen bereits in der Aufklärungszeit des 18. Jahrhunderts ausgebildet. Als ihre Hauptvertreter wird man Hobbes und Rousseau bezeichnen müssen. So verschieden die staatsphilosophischen Lehren dieser beiden Männer nach ihrem Ausgangspunkt wie nach ihren Schlußfolgerungen gewesen, so enge berühren sich in manchen Punkten ihre staatsphilosophischen Systeme. Hobbes nimmt für seine staatsphilosophische Theorie den Ausgang von seiner pessimistischen Auffassung der menschlichen Natur. Nach ihm ist die menschliche Natur gekennzeichnet durch einen brutalen Egoismus, der sich in allen ihren Äußerungen rücksichtslos Geltung zu verschaffen sucht. Im Urzustand, der nach Hobbes ungläubiger Philosophie selbstverständlich nur ein Zustand vollständiger Unkultur und hemmungsloser Herrschaft aller niederen Triebe sein konnte, mußte sich dieser rücksichtslose Egoismus in schlimmster Weise geltend machen. Die Folge war nicht anders denkbar, als ein allgemeiner Kampf aller gegen alle. Allmählich mußten jedoch die Menschen zur Einsicht gelangen, daß dieser Zustand des Kampfes aller gegen alle auch für alle zum Verderben führe. So einigten sie sich gewissermaßen zu einem Waffenstillstand, indem sie durch einen gemeinsamen Vertrag sich zu einem friedlichen Nebeneinander verpflichteten. Ein solcher Gesellschaftsvertrag allein hätte aber nichts genützt, der brutale Egoismus hätte sich nicht darum gekümmert. Es mußte eine Vorkehrung getroffen werden, durch welche die widerspenstigen Elemente in Schach gehalten werden konnten. Das geschah nach Hobbes durch einen mit dem Gesell-

schaftsvertrag verbundenen Unterwerfungsvertrag, wodurch alle Rechte der einzelnen einem gemeinsamen Oberhaupt übertragen wurden. Das Oberhaupt im Staate ist demnach absoluter und unumschränkter Alleinherrscher, in dem alle Einzelrechte der Untertanen vereinigt sind. Die Staatsgewalt beruht auf dem freien Vertrag, wodurch die Untertanen auf ihre Eigenrechte Verzicht geleistet und alle diese Rechte auf den Staat, bezw. das Staatsoberhaupt übertragen haben.

Weitaus bekannter und ungleich verhängnisvoller in ihrem Einfluß auf die Lehrentwicklung wie auf die Geschicke der Staaten und Völker ist jene andere Vertragstheorie geworden, die ihren Namen nach Rousseau bekommen hat. Hier ist der Ausgangspunkt durchaus ein anderer als bei Hobbes, in gewissem Sinne ein entgegengesetzter. Nach Rousseau war der Urzustand der Menschheit nicht nur nicht ein Zustand wilden, rücksichtslosen Kampfes aller gegen alle, sondern im Gegenteil ein idealer Zustand gesunder Natürlichkeit und paradiesischer Unschuld (jedoch keineswegs im Sinne der christlichen Offenbarung!). Alle Menschen lebten in vollkommener Freiheit und Unabhängigkeit, keiner hatte irgend eine Gewalt oder ein Vorrecht gegenüber dem andern. Später haben die Menschen diesen idealen Naturzustand verlassen, indem sie gesellschaftliche Bindungen eingingen und durch einen Vertrag aller mit allen (*contrat social*) sich zu Völkern und Staaten verbanden. (Darin ist nach Rousseau der Sündenfall der Menschheit zu erblicken, daß sie freiwillig den idealen Naturzustand verließ und sich an gesellschaftliche Einrichtungen, Sitten und Gebräuche band, die der gesunden Natürlichkeit widersprachen; daher seine bekannte Losung: Zurück zu der Natur!) Dieser Vertrag aller mit allen ist nach Rousseau die einzige Quelle aller Staatsgewalt; ja die Staatsgewalt ist nichts anderes als jener Allgemeinwille des gesamten Volkes, der das Resultat ist aus allen Einzelwillen, ähnlich wie das Meer sich aus unzähligen Tröpflein zusammensetzt. Dieser Allgemeinwille des Volkes ist durchaus souverän und unteilbar, weil er kraft seines Begriffes eben nur der Wille der Gesamtheit sein kann. Der souveräne Volkswille ist zugleich unveräußerlich, weil der Wille nicht von dem einen auf den andern übertragen werden kann; er ist unfehlbar, denn der Allgemeinwille kann immer nur das wollen, was dem Wohl der Allgemeinheit förderlich ist. Was der Allgemeinwille für das Wohl der Allgemeinheit will, das ist Gesetz; das Gesetz ist niemals ungerecht, da niemand

gegen sich selbst ungerecht sein kann. Weil das Gesetz seinem Wesen nach der Ausdruck des allgemeinen Volkswillens ist, so ist auch der Herrscher als Mitglied des Volksganzen dem Gesetze unterworfen. Jede Regierungsform ist im Grunde republikanisch. Auch wenn etwa in einem Staat eine aristokratische oder selbst eine monarchische Regierungsform eingeführt ist, hat das Volk doch nicht auf seine Souveränität verzichtet; der Herrscher ist auch in diesem Fall nichts weiter als ein „Volksbeauftragter“, vom Volke angestellt und mit einer Macht bekleidet, die er nur im Namen und im Auftrage des Volkes ausübt. Das Volk kann jederzeit die Gewalt des Herrschers beschränken oder ganz zurücknehmen.

Das ist die vielgepriesene Lehre vom *contrat social* und der absoluten Volkssouveränität; eine Lehre, die in der Tat so ziemlich alles an sich hatte, um auf die geknechteten Massen der absolutistisch regierten Staaten revolutionierend und fanatisierend einzuwirken; eine Lehre, deren populärer Ausdruck das Schlagwort der Revolution von 1789 wie aller späteren Revolutionen geworden: „*Liberté, égalité, fraternité*“.

Diese Staatstheorie Rousseaus mit ihrer wichtigsten Folgerung, der absoluten Souveränität des Volkes, hatte die Grundlage geschaffen für die individualistische Entwicklung der Sozialwissenschaften in der Folgezeit bis zum vollendeten politischen Liberalismus und seinem Ableger, dem Sozialismus samt den letzten Ausläufern, dem nackten Bolschewismus und Anarchismus. Es ist hier nicht der Ort, diese ganze Entwicklung im einzelnen zu zeigen wie auch den verhängnisvollen Einfluß, mit dem gerade die deutsche Philosophie auf diesem Feld sich üblen Ruhm erworben. Kant und Fichte stehen in ihrer Staatslehre ganz unter dem Einfluß der Rousseauschen Ideen. Dieselben Ideen, mit einigen Modifikationen, finden sich wieder in der Staatsphilosophie Hegels, die wie keine andere die Entwicklung der modernen Staatslehre wie auch, man darf es ruhig sagen, die soziale und politische Entwicklung der Staaten und Völker der Gegenwart beeinflusst hat. In Hegels durch und durch pantheistischem System ist der Staat, das souveräne Volk, selber zum Gott geworden. Erwähnt sei daneben nur noch der verderbliche Einfluß Max Stirners mit seiner Philosophie des brutalsten Egoismus („Mir geht nichts über mich“) und Nietzsches mit seiner Forderung schranken- und rücksichtsloser Machtentfaltung, obwohl diese beiden Philosophen zunächst nur den Menschen als Einzelpersonlich-

keit im Auge hatten; die Konsequenzen für das soziale und politische Gebiet haben ihre Nachbeter um so eifriger gezogen. Der darwinistisch orientierte Evolutionismus eines Herbert Spencer, John Lubbock und anderer, dessen Bann sich eine sogenannte „populäre Wissenschaft“ bis heute nicht zu entziehen vermochte, griff noch einmal auf die Lehre Hobbes zurück, wonach dem Gemeinschaftsleben der Menschen ein Urzustand des Kampfes aller gegen alle vorausgegangen; die Entwicklung zu geordneten Gemeinwesen und Staaten sei aber nicht auf einen willkürlichen Gesellschaftsvertrag, sondern auf die unabänderlichen, alles beherrschenden Entwicklungsgesetze zurückzuführen.

Es bedarf kaum weiterer Ausführungen zu der Frage, wie sich die Vertreter der absoluten Volkssouveränität zu unserem Probleme stellen, zu der Frage nach dem Recht zur Revolution. Wenn alle Herrschergewalt vom Volke ausgeht, wenn die Staatsgewalt nichts anderes ist als der Allgemeinwille des Volkes, wenn Regierung und Staatsoberhaupt nichts weiter sind als Mandatare, Beauftragte des Volkes, dann hat das Volk auch jederzeit das Recht, sich gegen die Regierung zu erheben, Regierung und Staatsoberhaupt zur Rechenschaft zu ziehen und nach Belieben zu maßregeln oder völlig abzusetzen. Ja, es kann sogar von diesem Standpunkt aus nicht einmal Rede sein von einer Revolution und damit auch nicht von einem Recht zur Revolution. Oder kann jemand gegen sich selbst Revolution machen? Das souveräne Volk kann sich doch nicht gegen sich selbst erheben. Was wir sonst Revolution zu nennen pflegten, das ist nichts als eine legale Äußerung des souveränen Volkswillens. Fichte hat das mit nackten Worten zugegeben: „Das Volk ist nie Rebell. Denn das Volk ist in der Tat und nach dem Rechte die höchste Gewalt, über welche keine geht, die die Quelle aller andern Gewalten ist. Nur gegen einen Höheren findet Rebellion statt. Aber was auf Erden ist höher als das Volk?“ (Grundlinien des Naturrechtes, 1. Teil.) Erhebung gegen Regierung und Staatsoberhaupt ist gegebenenfalls nicht bloß das Recht, sondern geradezu die Pflicht des Volkes. So steht es bereits in den „Menschenrechten“ von 1793: „Wenn eine Regierung die Rechte des Volkes verletzt, so ist für das Volk und jeden Teil desselben die gewaltsame Erhebung die heiligste und unerläßlichste Pflicht.“ Die neuzeitlichen republikanischen Verfassungen haben fast alle das Prinzip der Volkssouveränität an die Spitze gestellt (vgl. Art. 1 der Weimarer Verfassung:

„Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Bekanntlich hat dieser Satz eine lebhafteste, zum Teil erregte Diskussion unter den Theologen und Staatsrechtslehrern hervorgerufen; während die einen dem Satze einen wahren, christlichen Sinn retten wollten, lehnten die andern ihn als ein „sakrilegisches Prinzip“ mit scharfem Proteste ab. Man mag zugeben, daß ein richtiger Sinn mit jenem Satz verbunden werden kann und von den Schöpfern der deutschen Verfassung zum Teil, vielleicht nach ihrer Mehrheit, beabsichtigt worden ist; man wird aber kaum leugnen können, daß alle revolutionsfreundlichen Elemente und die antichristlichen Massen dem Satze immer ihre eigene, revolutionsfreundliche Deutung geben werden.) Auf diese Weise ist die Revolution gewissermaßen verfassungsmäßig, zu einer Art Staatsprinzip geworden. Man denkt unwillkürlich an ein Sprenggeschloß, das seinen Zünder an der Spitze trägt. Was Wunder, wenn im gegebenen Fall der Zünder seine Wirkung tut?

Im Vorstehenden haben wir die Haltung fast der gesamten modernen Wissenschaft gezeichnet, soweit sie sich von der christlichen Offenbarung abseits stellt. Denn wo die Existenz eines persönlichen Gottes geleugnet wird, kann kein anderer Untergrund der Staatsgewalt gedacht werden als die Gesamtheit des Volkes. Wenn aber das Volk selber der einzige und letzte Ursprung aller Staatsgewalt ist, dann kann das Volk auch jederzeit die Gewalt wieder an sich ziehen, kann also jede Regierung, jeden Herrscher nach Belieben vertreiben. Auf diesem Boden treffen sie sich alle, die „freiheitlich Denkenden“ unserer Tage, ob sie sich Materialisten nennen oder Monisten, ob sie Atheisten sind oder verschämte Anhänger eines wiedererweckten Deismus, Verteidiger des alten Liberalismus wie des neueren Sozialismus. Wohl wird die Antwort auf unsere Frage selten mit klaren Worten gegeben, selten wird dieses Recht zur Revolution allzu offen proklamiert werden. Denn so sehr auch die modernen Staaten, mehr oder weniger auch die restlichen Monarchien, fast durchgehend auf den Grundlagen von 1789, bezw. 1791 und 1793 aufgebaut sind, die praktischen Konsequenzen aus jenen revolutionären Ideologien führen auch heute wie im Frankreich von damals auf das Blutgerüst oder in Kerker und Verbannung, wenn es den Revolutionären nicht rechtzeitig gelingt, ihre Ideen zu einem sieghaften Erfolg zu führen.

4. Auf eine Widerlegung jener Lehren soll hier nicht näher eingegangen werden; zumal die weiteren Ausführun-

gen über die katholische Lehre eine indirekte Widerlegung der atheistisch-liberalen Lehre von der absoluten Volkssouveränität und deren Konsequenzen bieten. Übrigens muß die christliche Philosophie schon die Grundprinzipien mit aller Schärfe ablehnen, in denen obige Lehren wurzeln: den Atheismus und Materialismus mit ihren verschiedenen Spielarten und Ausläufern; damit sind auch die Lehren erledigt, die auf diesem Boden wuchern. Für den Katholiken ist überdies die Frage klar entschieden, nachdem die Kirche gesprochen hat. Im Syllabus hat Pius IX. folgenden Satz (63) verurteilt: „*Legitimis principibus obedientiam detrectare, immo et rebellare licet.*“ Leo XIII. aber kommt in mehreren seiner bedeutsamsten Rundschreiben, die sich mit der modernen Staatslehre befassen, wiederholt und mit klaren Worten auf jene falschen Ideen zu sprechen. Die eine oder andere der wichtigsten Stellen sei hier angeführt. In dem Rundschreiben „*Immortale Dei*“ über die christliche Staatsordnung, vom 1. November 1885, führt Leo XIII. aus: „Als jene verderbliche und beklagenswerte Neuerungssucht, die im 16. Jahrhundert aufkam, erst einmal in der christlichen Religion gewissermaßen Verwirrung angerichtet hatte, griff sie in natürlicher Fortentwicklung auf die Philosophie und von der Philosophie bald auf alle Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft über. Daraus stammen wie aus einer Quelle jene neueren Lehren von der zügellosen Freiheit, die man in den gewaltigen Stürmen des vorigen Jahrhunderts ausgedacht und öffentlich verkündigt hat; daher stammen auch die Leitsätze und Grundlehren des neuen Rechtes, das man früher nicht kannte und das nicht allein mit dem christlichen Recht, sondern auch mit dem Naturrecht in mehr als einer Beziehung in Widerspruch steht. Ihr Hauptgrundsatz ist der: alle Menschen sind, wie sie ihrer Art und Natur nach einander ähnlich sind, so auch naturgemäß im praktischen Leben untereinander gleich; ein jeder sei so selbständig, daß er der Autorität eines andern auf keine Weise unterworfen sei; er könne über jede beliebige Sache denken was er wolle, tun was ihm beliebe, ohne Zwang; niemand habe das Recht, andern zu befehlen. Gestaltet sich die menschliche Gesellschaft nach diesen Lehren, dann gilt als regierende Macht nur noch der Wille des Volkes, das allein sein eigener Herr ist, wie es ja auch allein im Besitze der Gewalt über sich selbst ist. Es wählt sich jene aus, deren Leitung es sich anvertrauen will; diesen überträgt es die Regierung, aber nicht als ein Recht, sondern als ein Amt, das in seinem

Namen zu verwalten ist. Unbeachtet ist da ganz und gar die Herrschaft Gottes, gleich als ob Gott überhaupt nicht da wäre oder als ob er sich um die menschliche Gesellschaft nicht kümmerte; oder als ob die Menschen weder einzeln noch zur Gesellschaft geeint Gott gegenüber zu irgend etwas verpflichtet wären, oder als ob sich eine Regierung denken ließe, deren Ursprung, Gewalt und Autorität nicht ganz in Gott läge.“ Wie klar ist hier mit knappen Worten philosophischer Untergrund und historische Entwicklung der Lehre von der absoluten Volkssouveränität gezeichnet! — Schon vier Jahre vorher hatte Leo XIII. in dem Rundschreiben „*Diuturnum illud*“ vom 29. Juni 1881 sich eingehend mit der Frage über den Ursprung der Staatsgewalt befaßt und, nachdem er jene falschen Lehren der Gegner dargestellt, sein Urteil gesprochen: „Es ist ein großer Irrtum, wenn man nicht einsehen will, was doch offenkundig ist, daß nämlich die Menschen nicht eine Art einzeln herumschweifender Geschöpfe sind, sondern schon bevor sie ihren freien Willen äußerten, von Natur aus zum gemeinsamen Leben bestimmt sind; und jener in Frage stehende Vertrag ist offenbar eine Einbildung und freie Erfindung und kann unmöglich der politischen Gewalt eine solche Macht, solches Ansehen und solche Festigkeit verleihen, wie sie notwendig sind, um den Staat zu schützen und den gemeinsamen Nutzen der Bürger zu fördern.“ — Wiederum kommt der Papst auf jene Lehren zurück in dem Rundschreiben „*Libertas*“ über die menschliche Freiheit, vom 20. Juni 1888, in dem er den Zusammenhang jener Lehren mit der Grundidee des Liberalismus, der Autonomie der menschlichen Vernunft, darlegt. „Steht einmal die Überzeugung fest, daß der Mensch niemandem untersteht, so folgt von selbst, daß die Ursache, durch welche eine bürgerliche oder staatliche Vereinigung zustande kommt, nicht in einer Macht, die außer oder über dem Menschen steht, zu suchen ist, sondern einzig und allein in dem freien Willen der einzelnen; dann stammt die öffentliche Gewalt ebenfalls in ihrem letzten Ursprung vom Volke; und da die Vernunft des einzelnen die einzige Führerin und Norm des Privatlebens ist, so muß folgerichtig die Vernunft der Gesamtheit die Norm für das öffentliche Leben bilden.“ — Verhängnisvoll sind die Folgen dieser Lehren: „Im öffentlichen Leben löst sich dann die obrigkeitliche Gewalt los von ihrem wahren und natürlichen Fundamente, auf dem allein ihre ganze Macht zur Förderung des Gemeinwohls beruht. Das Gesetz, das zu bestimmen hat, was zu tun

und zu lassen ist, ist der Willkür der Masse überantwortet, was leicht zur Tyrannei führen kann. Ist einmal die Oberherrlichkeit Gottes über den Menschen und über die menschliche Gesellschaft abgeschafft, so folgt von selbst, daß es öffentlich keine Religion mehr gibt und alles, was auf Religion Bezug hat, gänzlich vernachlässigt werden wird. Ebenso wird die Menge, gestützt auf ihre vermeintliche Gewalt, leicht zu Empörung und Aufruhr sich erheben, und sind die Bande der Pflicht und des Gewissens zerrissen, so bleibt nichts als die rohe Gewalt mehr übrig, die aber für sich allein nicht stark genug ist, die Volksleidenschaft zu zügeln.“ — Noch sei das wichtige Rundschreiben „Humanum genus“ vom 20. April 1884 erwähnt, in welchem Leo XIII. die Freimaurerei behandelt und das Verhältnis zwischen dieser und der Kirche erörtert. Die Lehre der Freimaurerei zu unserem Gegenstand faßt er folgendermaßen zusammen: „Sie (die Freimaurer) vertreten den Standpunkt, daß alle Menschen dasselbe Recht hätten und unter ihnen in jeder Beziehung völlige Gleichheit obwalte; ein jeder sei von Natur aus frei; die Menschen einer Autorität unterwerfen zu wollen, die nicht aus ihnen selbst wäre, das heiße ihnen Gewalt antun. Alles liege also in dem freien Volke; eine Regierung bestehe nur, insoweit das Volk sie angeordnet oder eingeräumt habe, so zwar, daß, ändert das Volk seinen Willen, die Inhaber der Regierungsgewalt vom Throne auch wider ihren Willen entfernt werden dürften. Die Quelle aller bürgerlichen Rechte und Pflichten sei zu suchen in der Menge oder in der staatlichen Regierungsgewalt, insoweit dieselbe nach diesen modernen Grundsätzen gestaltet sei.“ Wie aus diesen Worten Leos hervorgeht — ihre Widerlegung ist niemals ernstlich versucht worden —, steht die Freimaurerei voll und ganz auf dem Boden der absoluten Volkssouveränität, wie schon eingangs angedeutet. Den historischen Beweis dafür bieten die zahlreichen Revolutionen seit anderthalb Jahrhunderten, über deren Zusammenhang mit der Freimaurerei die Akten zwar noch nicht geschlossen sind, aber doch im Laufe der Zeit so manches durchgesickert ist.

5. Wenn wir nun daran gehen, die Frage nach dem Recht zur Revolution vom christlichen Standpunkt aus zu untersuchen, so tritt uns auch hier zuerst die fundamentale Frage entgegen nach dem Ursprung der Staatsgewalt. Die Antwort ist in der Offenbarung mehr als einmal ausgesprochen: in Gott ist der Ursprung aller obrigkeitlichen Gewalt. Diese Wahrheit findet sich bereits in

der vorchristlichen Offenbarung; nicht bloß hinsichtlich der Staatsgewalt im israelitischen Volke, dessen Theokratie sich unmittelbar auf Gott zurückführte. Aber wenn es da heißt (Weisheit 6, 2 ff.): „Höret ihr Könige und nehmet Einsicht an . . . Vom Herrn ist euch die Herrschaft verliehen und die Gewalt vom Allerhöchsten!“, dann sind diese Worte allgemein von der Herrschergewalt zu verstehen. Ähnlich wenn von der göttlichen Weisheit geschrieben steht (Sprüche 8, 15 f.): „Durch mich herrschen die Könige und verordnen die Gesetzgeber was recht ist; durch mich herrschen die Fürsten und die Machthaber, alle Richter der Erde“ (hebr. Text). — Aus der neutestamentlichen Offenbarung wird an erster Stelle das Wort des Herrn zitiert, das er zu Pilatus gesprochen (Joh. 19, 11): „Du hättest keinerlei Macht über mich, wenn sie dir nicht von oben her gegeben wäre.“ Indessen scheint an dieser Stelle zunächst nicht die Rede zu sein von der Staatsgewalt, die Pilatus als Statthalter des römischen Kaisers innehatte; denn dieser Gewalt ist Christus der Gottmensch keineswegs unterworfen. Vielmehr beziehen sich die Worte des Herrn unmittelbar auf die tatsächliche Gewalt, die Pilatus über Christus nach göttlichem Ratschlusse bekommen hat, dadurch, daß Christus nach dem Willen des Vaters auf diesem Wege das Erlösungswerk vollbringen sollte. Nur indirekt sind die Worte auch von der Staatsgewalt zu verstehen, insofern Pilatus als Richter und Vertreter der Staatsgewalt über Christus Gewalt bekommen hatte (vgl. dazu Knabenbauer, Comment. IV, 532). Dafür enthalten die Apostelbriefe Stellen, die uns die Antwort mit größter Bestimmtheit geben. Man lese nur das 13. Kapitel des Römerbriefes, dessen erster Teil die klassischen Stellen bietet für den Ursprung der Staatsgewalt aus Gott; besonders 13, 1: „Jedermann sei den obrigkeitlichen Gewalten untertan, denn es gibt keine Gewalt außer von Gott; die aber, welche bestehen, sind von Gott gesetzt.“ Auch der heilige Petrus geht bei den ersten Mahnungen, die er in seinem ersten Briefe (Kap. 2) an die Gläubigen richtet, von der Wahrheit aus, daß die Einrichtungen „aller menschlichen Ordnung“ und die darin gründende Gewalt auf Gott als ihren Urheber zurückzuführen sei. Andere Stellen, die weniger deutlich sind, aber immerhin dazu dienen, diese Wahrheit zu bestätigen, seien hier übergangen.

Wo die Offenbarung klar gesprochen, konnte die kirchliche Lehre niemals zu einem andern Ergebnis gelangen als zu der Antwort: alle obrigkeitliche Gewalt hat ihren

Ursprung aus Gott. In allen Rundschreiben, in denen Leo XIII. auf diese in neuerer Zeit so viel erörterte Frage zu sprechen kommt, stellt er den falschen Sätzen einer gottfremden Pseudowissenschaft immer wieder die katholische Wahrheit entgegen. So in seinem schon erwähnten Rundschreiben „*Diuturnum illud*“: „In neuerer Zeit behaupten sehr viele nach dem Vorgange derer, die sich im vorigen Jahrhundert den Namen Philosophen beileigten, daß jede Gewalt überhaupt vom Volke ausgehe, daß also jene, die dieselbe im Staate ausüben, dieses nur tun im Auftrage des Volkes und deshalb ebensowohl auch vom Volke ihnen dieselbe wieder genommen werden könne. Im entschiedenen Widerspruch gegen diese Ansicht leiten die katholischen Christen das Herrscherrecht von Gott ab als seinem ebenso natürlichen wie notwendigen Urquell.“ Wie schon die menschliche Vernunft Gott als den „ebenso natürlichen wie notwendigen Urquell“ aller Herrscher Gewalt erkennen könne, führt der Papst in seinem Rundschreiben gegen die Freimaurerei „*Humanum genus*“ aus: „Weil die Menschen durch Gottes Willen für das bürgerliche Gemeinleben und für die bürgerliche Gesellschaft geboren werden und die Regierungsgewalt ein für die staatliche Gemeinschaft so notwendiges Band ist, daß sie ohne dasselbe augenblicklich zerfällt, so folgt daraus, daß der Schöpfer der Gesellschaft zugleich Urheber der obrigkeitlichen Gewalt ist. Daraus läßt sich erkennen, daß der Träger jeglicher Herrschaft, mag er sein was er wolle, ein Diener Gottes ist. Wie also Zweck und Wesen der menschlichen Gesellschaft es fordern, ist es recht und billig, der rechtmäßigen Gewalt, wenn sie Gerechtes vorschreibt, so zu gehorchen, als ob der alles regelnde Wille Gottes es befehlen würde, und ist es vor allem ein Irrtum, zu behaupten, es läge in der Macht des Volkes, den Gehorsam nach Belieben zu verweigern.“ — Die Wichtigkeit des Gegenstandes mag es rechtfertigen, wenn noch eine Stelle aus jenem Rundschreiben Leos angeführt wird, das man das klassische Kompendium der katholischen Staatslehre nennen darf, „*Immortale Dei*“: „Es ist dem Menschen angeboren, in der bürgerlichen Gesellschaft zu leben. Alleinstehend kann er weder seine Lebensbedürfnisse befriedigen noch Geist und Herz ausbilden. Deshalb hat die göttliche Weisheit es so vorgesehen, daß er für eine innige Vereinigung und Gemeinschaft mit Menschen geboren wurde, sowohl für die am häuslichen Herde als auch für die im bürgerlichen Leben. Sie allein kann ihm das zum Leben Notwendige wirklich verschaffen. Da aber eine

Gesellschaft nur bestehen kann, wenn einer an der Spitze aller steht, der mit wirksamer und gleichmäßiger Anregung die einzelnen zum gemeinsamen Ziele lenkt, so folgt daraus, daß auch die bürgerliche Gemeinschaft ihre Autorität braucht, um von ihr regiert zu werden. Diese Autorität ist aber wie die Gesellschaft selbst natürlichen, und darum auch göttlichen Ursprungs. Daraus folgt, daß die staatliche Gewalt an sich betrachtet, nur von Gott sein kann. Gott allein nämlich ist in des Wortes höchster Bedeutung der Herr aller Dinge, dem alles, was da ist, mit Notwendigkeit unterworfen sein und dienen muß, derart, daß alle diejenigen, die das Recht zu regieren haben, das aus keiner andern Hand empfangen haben, als aus der Hand jenes, der da ist der höchste Herr aller, aus der Hand Gottes. „Es gibt keine Gewalt außer von Gott“ (Röm. 13, 1).“

Wie an diesen verschiedenen Stellen der päpstlichen Kundgebungen deutlich zum Ausdruck kommt, ist die Lehre vom Ursprung der Staatsgewalt aus Gott eine von jenen Offenbarungswahrheiten, die schon für die natürliche Vernunft erkennbar sind. Wir finden sie daher nicht bloß in der gesamten katholischen Theologie, sondern auch in der auf christlichem Boden stehenden Philosophie. Die Lehre von dem Ursprung der Staatsgewalt aus Gott ist das Fundament jeder christlichen Staatsphilosophie. Statt eine weitausholende Begründung dafür zu geben, die im Rahmen dieses Aufsatzes nicht möglich ist, verweisen wir auf die kurzen, aber inhaltsreichen Ausführungen Leos XIII., die uns auch die philosophische Grundlage der christlichen Staatsauffassung bieten. Während Leo die gottgewollte Einrichtung der Staatsgewalt schon aus der Natur der menschlichen Gemeinschaft ableitet, werden wir zu dem gleichen Ergebnis gelangen, wenn wir die wesentlichen Funktionen der Staatsgewalt zum Ausgangspunkte wählen. Oberste Aufgabe aller Staatsgewalt ist es, den Bestand der staatlichen Gemeinschaft und die Erreichung ihrer wesentlichen Ziele zu sichern; das aber kann die Staatsgewalt nur dadurch, daß sie bindende Gesetze aufstellt, Gesetze, die die Untertanen im Gewissen verpflichten. Gesetze, die jeder bindenden oder verpflichtenden Kraft ermangelten, wären zwecklos. Niemand aber kann aus sich selber eine solche Gewalt über andere Menschen haben; niemand, auch nicht die ganze Gemeinschaft, kann mit einer moralischen Nötigung, wie sie die Verpflichtung bedeutet, in das Gewissen anderer eingreifen, wenn ihm nicht von Gott die Macht dazu gegeben wurde. Übrigens, wenn die Staatsautorität nicht

auf einen Höheren zurückzuführen wäre, mit welchem Rechte spräche man dann überhaupt von Obrigkeiten und Untertanen? Es wäre dann diese Ordnung nichts als ein Produkt des blinden Zufalls oder der rohen Gewalt; wenn aber gegen diese beiden die Untertanen sich bei jeder Gelegenheit mit allen Mitteln zur Wehr setzten, wer könnte ihnen das zum Vorwurf machen? — Eine andere wesentliche Funktion der Staatsgewalt ist, die Übertretung der Gesetze strafen, unter Umständen selbst mit der Todesstrafe. Strafen aber setzt eine Zwangsgewalt voraus, die wiederum kein Mensch aus sich über einen Mitmenschen besitzen kann. Am allerwenigsten könnte ein Mensch die Todesstrafe über einen Mitmenschen verhängen, wenn ihm nicht von Gott die Gewalt gegeben wäre. Denn Gott allein ist der Herr über Leben und Tod. Was man sonst auch anführen mag für die Berechtigung der Todesstrafe, was immer man vorbringen mag von einem Recht der Notwehr auf Seite der Gesellschaft gegenüber dem Verbrecher als dem Angreifer, es kann alles kein genügendes Fundament abgeben für die Berechtigung der Todesstrafe. Damit von einer gerechten Notwehr, von einem Recht den Angreifer in der Notwehr zu töten, die Rede sein könne, verlangen alle Gesetze wie alle Ethiker, daß es sich um einen aktuellen Angriff handelt und eine andere Abwehr nicht möglich ist. Wenn die Vertreter einer liberalen und atheistischen Staatsrechtslehre sich grundsätzlich für die Abschaffung der Todesstrafe aussprechen, dann muß man ihnen immerhin Konsequenz zubilligen. Wie allerdings atheistisch regierte Staaten sich praktisch zu einer solchen Konsequenz einstellen, das ist eine andere Frage. Die Antwort haben wir oft genug in den letzten Jahren aus den Berichten der Tagespresse entnehmen können. (Fortsetzung folgt.)

Die Perikope von den Ehen der Gottessöhne kein Mythus. Berichtigung.

Im Oktoberheft der Katholiken-Korrespondenz erschien unter dem Titel: „Die Ehen der Gottessöhne. Die Riesen in der Urzeit“ aus meiner Feder ein Artikel, der die mit diesen zwei kurzen Perikopen verbundenen exegetischen Schwierigkeiten darlegte und in dem Vorschlage ausklang, dieselben als spätere, und also nicht ursprüngliche (inspirierte), Zusätze archäologisch-mythologischen Charakters zu betrachten, welche, wie zwischen den Zeilen zu lesen stand, Bibelglauben und Bibelexegese nicht mehr als nötig zu belasten brauchen. In einem Gegenartikel der Theol.-prakt. Quartalschrift: „Die Perikope von den Ehen der Gottessöhne kein Mythus“ (1. Heft 1931, 64 ff.) erhob daraufhin Prof. Fruhstorfer gegen mich die Anschuldigung, daß ich einer Mythologisierung der Bibel das Wort rede. Ich weise diese Anschuldigung, die gegenüber einem katholischen Theologen an sich recht ferne liegt und die nur auf Grund einer